

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 12. Mai 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 90.) Öffentliche Bekanntmachung des Wahlkommissars für den Wahlkreis Pommern, betreffend Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung. — (Nr. 91.) Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 19. Juni 1920. — (Nr. 92.) Öffentliche Bekanntmachung des Wahlkommissars für den Wahlkreis „Grenzmark Posen-Westpreußen“, betreffend Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung. — (Nr. 93.) Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Schulfrage. — (Nr. 94.) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode über die Bekämpfung der Alkoholvergiftung. — (Nr. 95.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Berichtigung.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1921.
Elisabethstraße 9.

(Nr. 90.) Öffentliche Bekanntmachung des Wahlkommissars für den Wahlkreis Pommern, betreffend Wahlen zur verfassunggebenden Kirchenversammlung.

Zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ist eine außerordentliche Kirchenversammlung nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1920 (R. G. u. P. Bl. S. 124) und der dazu ergangenen Wahlordnung vom 2. Mai d. J. (das. S. 63) von den Mitgliedern der kirchlichen Gemeindeorgane zu wählen. Gemäß § 19 des Gesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrat für die Wahl die Tage des 25., 26. und 27. Juni d. Js. bestimmt, unter denen für jeden Stimmbezirk (Kirchengemeinde, bzw. bei Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte im Sinne des § 2 Abs. 2 R. G. u. S. D. die Gesamtparochie) der Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) bzw. der Gesamtgemeindefkirchenrat den Wahltag auszuwählen hat.

Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Wahlkommissar des die gleichnamige Kirchenprovinz umfassenden Wahlkreises Pommern berufen, richte ich

1. die Aufforderung an die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und für die Fälle des § 22 Abs. 1 des Gesetzes an die entsprechenden Organe, den Wahltag für den Stimmbezirk auszuwählen und an ihm die Wahl in einer Sitzung der nach dem Gesetz für die Wahl zuständigen kirchlichen Körperschaften vornehmen zu lassen. Die Zahl der zu Wählenden beträgt 18.
2. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 4, § 6, § 7 Abs. 1 und der Wahlordnung Art. 3 ff. richte ich ferner die Aufforderung an die Mitglieder der kirchlichen Gemeindefkörperschaften, Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen spätestens bis zum Ablauf des 4. Juni, Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen spätestens am 11. Juni bei mir eingegangen sein. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß, wenn bis zum Ablauf des 4. Juni nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, gemäß § 15 der Wahlordnung eine Wahlhandlung nicht stattfindet und die Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

In den Wahlvorschlägen sind, wie ich noch hervorhebe, die mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung zweifelsfrei zu bezeichnenden Bewerber unter Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes durch die Klammerzusätze „G“ (geistlich) und „W“ (weltlich) in Reihen von 3 Bewerbern (je 3 wagerecht nebeneinander), von denen einer an beliebiger Stelle ein Geistlicher sein muß, aber auch nur einer ein solcher sein darf, aufzuführen; unvollständige Reihen sind ungültig. Die Zahl der Reihen kann größer oder kleiner sein, als es der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Der Name des Bewerbers, der an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Aus der Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge, bei denen gleichfalls Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung mitanzugeben ist, soll ein Vertrauensmann und kann auch ein Stellvertreter desselben bezeichnet werden; sonst gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann (für die Verhandlungen mit Wahlkommissar und Wahlausschuß, Rücknahme des Wahlvorschlages, Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen).

Beizufügen sind den Wahlvorschlägen die Zustimmungserklärungen der Bewerber, Bescheinigungen der zuständigen Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) über die Zugehörigkeit der Unterzeichner zu kirchlichen Körperschaften des Wahlkreises, sowie darüber, daß die Bewerber Mitglieder der Landeskirche sind und am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Eintragung in die Wählerliste ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.

Sofortige Bekanntgabe dieser Aufforderung, sowie aller späteren Veröffentlichungen, die ich im Kirchlichen Amtsblatte von Pommern erlassen werde, an die Mitglieder der kirchlichen Gemeindefkörperschaften mache ich den Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) zur Pflicht.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Pommern.

Egb. Pr. Nr. 640.

D. G o ß n e r.

(Nr. 91.) Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 19. Juni 1920.

Vom 2. Mai 1921 (R.-G.-B.-Bl. S. 61).

(Auszug.)

Auf Grund des § 23 des Kirchengesetzes betreffend eine außerordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens vom 19. Juni 1920 (R. G.- u. B.-Bl. S. 124) bestimmen wir unter Mitwirkung des Generalsynodal-Vorstandes folgendes:

Die westlich des Gebiets der Freien Stadt Danzig und der deutsch-polnischen Grenze belegenen, preußisch gebliebenen Teile der ehemaligen Provinz Westpreußen und die preußisch gebliebenen Teile der ehemaligen Provinz Posen werden zu einem Wahlkreis „Grenzmark Posen-Westpreußen“ vereinigt, in dem 6 Mitglieder zu wählen sind.

Wahlkommissar ist der Konsistorialpräsident in Stettin, der sich zur Erledigung der einschlägigen Geschäfte einen Vertreter bestellen kann.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Mai 1921.

Der Evangelische Oberkirchenrat.

gez. D. M o e l l e r.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1921.
Elisabethstraße 9.

(Nr. 92.) Öffentliche Bekanntmachung des Wahlkommissars für den Wahlkreis „Grenzmark Posen-Westpreußen“, betreffend Wahlen zur verfassungsgebenden Kirchenversammlung.

Zur Feststellung der künftigen Verfassung für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ist eine außerordentliche Kirchenversammlung nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1920 (R. G.- und P.-Bl. S. 124) und der dazu ergangenen Wahlordnung vom 2. Mai d. J. (das. S. 63) von den Mitgliedern der kirchlichen Gemeindeorgane zu wählen. Gemäß § 19 des Gesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrat für die Wahl die Tage des 25., 26. und 27. Juni d. J.s. bestimmt, unter denen für jeden Stimmbezirk (Kirchengemeinde, bzw. bei Verbindung mehrerer Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte im Sinne des § 2 Abs. 2 R. G.- u. S.-D. die Gesamtparochie) der Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) bzw. der Gesamtgemeindefkirchenrat den Wahltag auszuwählen hat.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes sind durch die vorabgedruckte Ausführungsbestimmung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Mai 1921 Ziffer 3 die westlich des Gebiets der Freien Stadt Danzig und der deutsch-polnischen Grenze belegenen, preußisch gebliebenen Teile der ehemaligen Provinz Westpreußen und die preußisch gebliebenen Teile der ehemaligen Provinz Posen zu einem Wahlkreis „Posen-Westpreußen“ vereinigt, für die ich zum Wahlkommissar berufen bin. Demgemäß richte ich

1. die Aufforderung an die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) und für die Fälle des § 22 Abs. 1 des Gesetzes an die entsprechenden Organe, den Wahltag für den Stimmbezirk auszuwählen und an ihm die Wahl in einer Sitzung der nach dem Gesetz für die Wahl zuständigen kirchlichen Körperschaften vornehmen zu lassen. Die Zahl der zu Wählenden beträgt 6.
2. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 4, § 6, § 7 Abs. 1 und der Wahlordnung Art 3 ff. richte ich ferner die Aufforderung an die Mitglieder der kirchlichen Gemeindefkörperschaften, Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen spätestens bis zum Ablauf des 4. Juni, Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen spätestens am 11. Juni bei mir eingegangen sein. Dabei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß wenn bis zum Ablauf des 4. Juni nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, gemäß § 15 der Wahlordnung eine Wahlhandlung nicht stattfindet und die Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages als gewählt gelten.

In den Wahlvorschlägen sind, wie ich noch hervorhebe, die mit Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung zweifelsfrei zu bezeichnenden Bewerber unter Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit zu den Gruppen des § 4 Abs. 2 des Gesetzes durch die Klammerzusätze „G“ (geistlich) und „W“ (weltlich) in Reihen von 3 Bewerbern (je 3 wagerecht nebeneinander), von denen einer an beliebiger Stelle ein Geistlicher sein muß, aber auch nur einer ein solcher sein darf, aufzuführen; unvollständige Reihen sind ungültig. Die Zahl der Reihen kann größer oder kleiner sein, als es der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Der Name des Bewerbers, der an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Aus der Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge, bei denen gleichfalls Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung mitanzugeben ist, soll ein Vertrauensmann und kann auch ein Stellvertreter desselben bezeichnet werden; sonst gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann (für

die Verhandlungen mit Wahlkommissar und Wahlausschuß, Rücknahme des Wahlvorschlages, Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen).

Beizufügen sind den Wahlvorschlägen die Zustimmungserklärungen der Bewerber, Bescheinigungen der zuständigen Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) über die Zugehörigkeit der Unterzeichner zu kirchlichen Körperschaften des Wahlkreises sowie darüber, daß die Bewerber Mitglieder der Landeskirche sind und am Tage der Wahl das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Eintragung in die Wählerliste ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.

Sofortige Bekanntmachung dieser Aufforderung, sowie aller späteren Veröffentlichungen, die ich im Kirchlichen Amtsblatte von Pommern erlassen werde, an die Mitglieder der kirchlichen Gemeindefkörperschaften mache ich den Vorstehenden der Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) zur Pflicht.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Grenzmark Posen-Westpreußen.

Lgb. Pr. Nr. 668.

D. G o ß n e r.

(Nr. 93.) Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Schulfrage.

Die evangelischen Forderungen zur Schulfrage.

Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 10. Februar 1921.

Das kommende Reichsschulgesetz gibt dem Kirchenausschuß Veranlassung, folgendes zu erklären:

I.

Die öffentlichen Schulen sind Einrichtungen des Staates und stehen unter seiner Leitung und Aufsicht. Wir fordern solche Schulen, in denen die christliche Charakterbildung Grundlage und Ziel der gesamten Erziehung ist, und daher für evangelische Kinder evangelische Schulen.

Von den durch die Reichsverfassung ermöglichten Schularten kommt die religionslose weltliche Schule für alle diejenigen nicht in Frage, die der Religion, insbesondere dem evangelischen Christentum doch mindestens Bildungs- und Erziehungswert beimessen und nicht wollen, daß die Kinder durch die Schule gehen, ohne in der Schule selber von Gott und Christus zu hören.

Die Simultanschule, wie sie auf Grund der Reichsverfassung zur Einführung kommen soll, neuerdings in nicht zutreffender Weise als Gemeinschaftsschule bezeichnet, steht sowohl in unrichtlicher als erzieherischer Hinsicht hinter der evangelischen Schule zurück. Sie hat einerseits nicht die Vorzüge, die man ihr zuschreibt. Sie bietet, wie schon die Erfahrung mit der alten Simultanschule beweist, keine Bürgschaft dafür, daß sie den religiösen Frieden fördert; sie ist auch nicht imstande, die bis ins Innerste und Tiefste reichenden Unterschiede in den letzten religiösen Überzeugungen und Grundsätzen zu überbrücken und dadurch eine innerlich begründete „Einheitskultur“ zu ermöglichen. Andererseits sind ihre Mängel unbestreitbar. Der Unterricht, insbesondere in Geschichte und Deutsch, ist in Gefahr, farblos zu werden, schon weil die Anschauungen Andersdenkender nicht verletzt werden sollen. Der Religionsunterricht, wiewohl ein ordentliches Lehrfach, wird tatsächlich zu einem Nebenfach ohne bestimmenden Einfluß auf den Geist der Schule. Insgesamt fehlt der Simultanschule die einheitliche und geschlossene Glaubens-, Welt- und Lebensanschauung, die für die Erziehung so außerordentlich wichtig ist.

Darum treten wir mit Nachdruck für die Erhaltung der evangelischen Schule ein und fordern die Glaubensgenossen zu gleicher Stellungnahme auf. Schon das ist bedeutsam, daß Schüler und Lehrer demselben Bekenntnis angehören. Noch wichtiger ist es, daß die evangelisch-protestantische Welt- und Lebensauffassung das ganze Schulleben bestimmt und auch in den Lehr-

büchern zum Ausdruck kommt. Auch bietet die evangelische Schule die Gewähr, daß evangelische Eltern nicht gezwungen sind, ihre Kinder andersgläubigen oder gar den Glauben des Elternhauses bekämpfenden Erziehern und Lehrern anzuvertrauen.

II.

Vom Reichsschulgesetz erwarten wir, daß es dem Willen der Erziehungsberechtigten vollauf Rechnung trägt und nicht zuläßt, daß die evangelische Schule durch hemmende Bestimmungen und Maßnahmen irgendwelcher Art zur untergeordneten Nebenschule herabgedrückt oder gar tatsächlich unmöglich gemacht wird. Wir sehen gerade in der vollen Entfaltungsfreiheit, die den durch die Reichsverfassung ermöglichten Schularten verstattet wird, das beste Mittel, erbitterte Schulkämpfe, soweit das überhaupt möglich ist, zu verhüten und im freien Wettbewerb jede Schule zeigen zu lassen, was sie zu leisten vermag.

Im einzelnen verlangen wir,

1. was die Abstimmung über die Schularten betrifft:
 - a) daß, wo eine bestimmte Schulart von lange her eingebürgert ist, dieselbe ohne weiteres fortbesteht, wenn nicht eine nennenswerte Zahl von Erziehungsberechtigten den Antrag auf eine andere Schulart stellt,
 - b) daß das Stimmrecht der Erziehungsberechtigten in bestehender Ehe beiden Eltern zuerkannt wird, und zwar nicht bloß denjenigen Vätern und Müttern, die zurzeit der Abstimmung Kinder in die Volksschule schicken, sondern darüber hinaus wenigstens auch allen denjenigen, die Kinder haben, welche innerhalb der folgenden 4 Jahre schulpflichtig werden,
 - c) daß die Freiheit der Abstimmung völlig sicher gestellt wird;
2. was die Auslegung der Worte „geordneter Schulbetrieb“ in Art. 146 der Reichsverfassung betrifft:
 - a) daß schulorganisatorische und schultechnische Gesichtspunkte nicht ohne weiteres dem eigentlichen Bildungs- und Erziehungszweck vorangestellt werden und insbesondere, daß jede Schule als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend anerkannt wird, die das allgemein vorgeschriebene Lehrziel zu erreichen gestattet,
 - b) daß die Errichtung von Hilfs- und Förderklassen nicht zum Anlaß genommen wird, um die Bekenntnisschulen unmöglich zu machen;
3. was den Religionsunterricht (Art. 149 der Reichsverfassung) betrifft:
 - a) daß die Entscheidung über die Frage, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgesellschaften erteilt wird, den Religionsgesellschaften zusteht,
 - b) daß in den Schulen, in denen der Religionsunterricht ein ordentliches Lehrfach bildet, die Schüler an diesem Unterricht teilzunehmen haben, soweit nicht die Erziehungsberechtigten eine ausdrückliche Abmeldung erklären.
4. Privatschulen (Art. 147 der Reichsverfassung), die auf Grund eines unerläßlichen Bedürfnisses einer konfessionellen Minderheit zugelassen sind, sind aus öffentlichen Mitteln angemessen zu unterstützen.
5. Hinsichtlich der Lehrerbildung (Art. 143 der Reichsverfassung) müssen wir, wie dieselbe künftig auch gestaltet werden möge, in jedem Falle entscheidenden Wert darauf legen, daß Lehrer vorhanden sind, die in die evangelisch-protestantische Welt- und Lebensanschauung eingeführt und insbesondere zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts einschließlich Choralgesang und kirchliche Musik gründlich vorgebildet sind.

III.

Insofern der Gang der Gesetzgebung und die Entwicklung der Schulverhältnisse es notwendig machen, behalten wir uns vor, zu den Fragen weiter Stellung zu nehmen. Dieser Vorbehalt erstreckt sich insbesondere auch auf die höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Nr. 4040.

Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Mai 1921.

Bei der hohen Bedeutung, die der Schulfrage für unser Volksleben und unsere Kirche zukommt, und ihrer Dringlichkeit, zumal inzwischen der Reichsschulgesetzentwurf veröffentlicht ist und im Reichstage zur Verhandlung steht, erwarten wir, daß die vorstehende Erklärung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, die wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 10. Oktober und 12. Dezember 1919 (Kirchl. Amtsbl. S. 133 und 173) zur Kenntnis bringen, zum Gegenstande eingehender Verhandlungen in den kirchlichen Gemeindeorganen gemacht werde, um das Interesse der Gemeinden für die wichtige Angelegenheit zu beleben und ihre rechte Stellungnahme zu derselben herbeizuführen.

Lgb. VI. Nr. 801.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 2. Mai 1921.

(Nr. 94) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode über die Bekämpfung der Alkoholnot.

Die Provinzialsynode kann sich in dankbarer Anerkennung aller bisherigen Förderung, welche die Bekämpfung der Alkoholnot durch die Behörden erfahren hat, doch der schmerzlichen Erkenntnis nicht verschließen, daß die Alkoholfrage in der Gegenwart aufs neue zu einer brennenden geworden ist. Ganz besonders droht der Alkoholismus, von der wirtschaftlichen Verschwendung abgesehen, die Gesundheit unseres aufwachsenden Geschlechts nach der leiblichen, geistigen und sittlichen Seite hin zu gefährden. Bei der großen wirtschaftlichen Not in unserem Volke bedauert die Provinzialsynode, daß große Mengen Gerste, aus welchen wertvolle Nahrungsmittel hergestellt werden könnten, dem Braukontingent überwiesen worden sind, während bei dem Mangel an Brotkorn sehr erhebliche Mittel für die Einfuhr ausländischen Getreides und Mehls bereitgestellt werden müssen. Provinzialsynode bittet, daß auf die maßgebenden Stellen eingewirkt wird, das Braukontingent, wenn irgend möglich, einzuschränken und alles zu tun, was die Alkoholgefahr bekämpfen und die bereits angerichteten Schäden heilen kann.

Vorstehenden Beschluß bringen wir den Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis, indem wir ihnen dringend ans Herz legen, im Sinne des Beschlusses tatkräftig für die Bekämpfung der Alkoholnot überall einzutreten, wo sich im kirchlichen Gemeindeleben, im Privat-, Berufs- und öffentlichen Leben die Gelegenheit dazu bietet.

Lgb. VI. Nr. 287.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1921.

(Nr. 95.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 14. und 15. April 1921

1. Hermann Albrecht aus Ressin, Nr. Demmin,
2. Walter Birkner aus Pyritz,

3. Erich Gste aus Klein Zicker a. Rügen,
4. Kurt Masch aus Grapitz, Kr. Stolp,
5. Albert Mielke aus Klein Schwarze, Kr. Neustettin,
6. Fritz Rugen aus Belgard,
7. Johannes Schmudde aus Friedewald, Kr. Schivelbein,
8. Karl Schulz aus Rakebuhr,
9. Walter Schulz aus Burg, i. Spreewald,
10. Friedrich Tausch aus Schoensee, Kr. Briesen,
11. Bruno Vogler aus Greifswald,
12. Otto Warnstorf aus Buslar, Kr. Pyritz,
13. Kurt Witte aus Kronheide, Kr. Greifenhagen.

B. Die Prüfung pro venia concionandi haben bestanden am 12. und 13. April 1921

1. Johannes Voel aus Zechendorf, Kr. Deutsch Krone,
2. Gustav Häußler aus Krakau (Galizien),
3. Werner Heise aus Hamburg,
4. Georg Klitz aus Rallies, Kr. Dramburg,
5. Gerhard Krause aus Berlin,
6. Friedrich Rosenau aus Stettin,
7. Johannes Senftleben aus Stettin.

Lgb. II. Nr. 773.

D. G o ß n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennungen:

Der Pastor Renner in Stettin ist durch Erlaß vom 25. April 1921 zum Superintendenten der Diözese Usedom ernannt worden.

2. Berufen:

Der Superintendent Renner, bisher im Dienst des Provinzialvereins für innere Mission, zum 1. Pfarrer in Usedom, Diözese Usedom, zum 11. Mai 1921.

Empfehlenswerte Schriften.

- a) Flugschrift von Professor D. Jordan: „Luther und der Reichstag zu Worms“. Zur Wormser Erinnerungsfeier von der Luthergesellschaft im Verlage von Breitkopf & Härtel-Leipzig herausgegeben. 62 Seiten Umfang, mit zeitgenössischen Holzschnitten. Preis etwa 4 M. für Mitglieder der Luthergesellschaft 3,25 M. und 40% Verlags-Teuerungszuschlag. Bestellungen an die Geschäftsstelle der Luthergesellschaft in Wittenberg, Bezirk Halle.

Die Schrift bietet bei quellenmäßiger Darstellung genaues Material zur Vorbereitung und Gestaltung von Feiern, wie es sonst nicht leicht zugänglich ist.

- b) Auf die im Heimatverlag Oberschlesien G. m. b. H. in Gleiwitz — Am Adler 1 — erschienenen Aufklärungsschriften aus Oberschlesiens Vergangenheit
Kurpiun: „Was muß jedermann über Oberschlesien wissen“,
Tupher: „Wirtschaftliche Aussichten Oberschlesiens“,
Westphal: „Wohin muß Oberschlesien politisch gehören“,
machen wir empfehlend aufmerksam.

Berichtigung.

Auf Seite 15 bei Nr. 13 des Kirchlichen Amtsblattes für 1921 liegt in Spalte 5 ein Druckfehler vor. Es muß dort heißen: „Postcheckkonto Berlin Nr. 7169“ (statt bisher Stettin Nr. 7169). Die Herren Superintendenten wollen dies bei Abführung der Erträge aus der Kirchensammlung für die Zülchower Anstalten beachten.

Notiz.

Mit der Herausgabe der Nr. 9 unseres Kirchlichen Amtsblattes für 1921 ist die Nummer 4 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezieher sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellpostanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Büro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.